

**Erhebung der öffentlichen (allgemeinen)
Abwasserbehandlung 2016**

(Behandlung von Abwasser, hauptsächlich aus
Privathaushalten zugeleitet)

7K

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXXXXXXXX

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Anschrift des Amtes für Rückfrage (falls zutreffend)

Name: _____

Telefon oder Telefax: _____

E-Mail: _____

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr XXXXXXXX-XXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX
Frau XXXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Identnummer/Anlagennummer

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **15** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Seite 4 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Für jede Abwasserbehandlungsanlage bitte einen Vordruck ausfüllen (gegebenenfalls Vordrucke nachfordern). **Nicht** zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen (gemäß DIN 4261). Angaben gegebenenfalls sorgfältig schätzen. Falls keine Nachkommastellen vorgegeben sind, bitte auf ganze Zahlen runden.

A Regenbecken 1 (Stand: 31.12.2016)

i Für Kläranlagen, die an Mischkanalisation angeschlossen sind, bitte alle auf dem Klärwerksgelände gelegenen Regenbecken angeben.

SA	Regenüberlaufbecken 2		Regenrückhalteanlagen 3		Regenüberläufe ohne Becken 4
	Anzahl	Speichervolumen m ³	Anzahl	Speichervolumen m ³	Anzahl
1	_____	_____	_____	_____	_____
	151	152	153	154	155

B Art und Menge des Abwassers im Jahr 2016

SA	1	Gesamte Abwassermenge	_____	1000 m ³
			131	
	1	davon:		
	1.1	häusliches und betriebliches Schmutzwasser (Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterzufluss) ohne Fremdwasser)	_____	1000 m ³
			132	
	1.2	Fremdwasser	_____	1000 m ³
			133	
	1.3	Niederschlagswasser	_____	1000 m ³
			134	

D Einleitstelle des behandelten und abgeleiteten Abwassers

1
SA Identnummer/Anlagennummer

Bitte Gemeinde/-teil der Einleitstelle angeben:

AGS (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

135 _____

E Art der Abwasserbehandlung

- | | | | | | | | |
|-----|--|-----------|-----|--------------------------|---|-----|---|
| 1 | Mechanische Behandlung (ausschließlich und nicht in Kombination mit biologischer Behandlung) | 8 | 111 | <input type="checkbox"/> | 1 | 3 | Zusätzlich betriebene Verfahrensstufen (ohne Versuchsanlagen, aber inkl. Teilstrome):
<i>Mehrfachnennungen sind möglich.</i> |
| 2 | Biologische Behandlung | 9 | 112 | <input type="checkbox"/> | 1 | 3.1 | Filtration |
| | Ausbaustufen der biologischen Behandlung zur gezielten ...
<i>Mehrfachnennungen sind möglich.</i> | | | | | 3.2 | Desinfektion des Abwassers |
| 2.1 | ... Nitrifikation | 10 | 121 | <input type="checkbox"/> | 1 | 3.3 | Gezielte Elimination von Mikro-schadstoffen |
| 2.2 | ... Denitrifikation | 11 | 122 | <input type="checkbox"/> | 1 | | |
| 2.3 | ... Phosphor-Entfernung | | 123 | <input type="checkbox"/> | 1 | | |

F Konzentrationen im Ablauf der Anlage

i Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte – sofern mehrere Messergebnisse (einschließlich Eigenüberwachung) vorliegen – als Jahresmittelwert eintragen; gegebenenfalls können auch Einzelwerte angegeben werden. Falls die Konzentrationen einzelner Parameter unter der Bestimmungsgrenze liegen, kreuzen Sie bitte „Messung unter der Bestimmungsgrenze“ an und tragen Sie nicht die Bestimmungsgrenze ein. Falls Sie die Konzentration im Erhebungsjahr 2016 nicht gemessen haben, kreuzen Sie bitte das hierfür vorgesehene Feld an.

SA	Konzentration	Einheit	Messung unter der Bestimmungsgrenze	Konzentration 2016 nicht gemessen
1	1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Milligramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	2 Phosphor, gesamt (P _{ges})	Milligramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	3 Stickstoff (Summe aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff, Ammoniumstickstoff: N _{ges}), anorganisch	Milligramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	4 AOX	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	5 Quecksilber	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	6 Cadmium	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	7 Chrom	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	8 Nickel	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	9 Blei	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	10 Kupfer	Mikrogramm/Liter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	11 Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI}		<input type="checkbox"/> 1

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Regenbecken ist der Sammelbegriff für Anlagen zur Rückhaltung und/oder Behandlung von Regen- und Mischwasser; z. B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhalteanlagen (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 2** Sammelbegriff für Regenbecken mit Entlastungsfunktion sowie Rückhaltung und/oder Behandlung von Mischwasser (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 3** Anlage zur **Speicherung von Regen- oder Mischwasser**, mit Notüberlauf (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 4** **Entlastungsbauwerk** ohne zusätzlichen Speicherraum, das den kritischen Mischwasserabfluss im Kanalnetz weiterleitet (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 5** **Schmutzwasser** ist durch Gebrauch verändertes Wasser, einschließlich angelieferten Fäkalien.
- 6** Bei **Fremdwasser** und **Niederschlagswasser** bitte die Mengen anhand des Kläranlagentagebuchs oder des Kontrollberichts aus der Eigenkontrollüberwachung angeben.
- 7** Der **Einwohnerwert (EW)** ergibt sich aus der Summe der angeschlossenen Einwohner und dem Einwohnergleichwert. Bitte kreuzen Sie die Bezugsart Ihrer Angabe an.
- 8** Entfernen ungelöster Stoffe aus dem Abwasser durch **mechanische Verfahren**, z. B. durch Sandfang, Absetzbecken.
- 9** Behandlung mit **biologischen Verfahren** wie Belebungs- oder Tropfkörperverfahren oder mit anderen gleichwertigen Verfahren. Hierzu zählen auch Abwasser- techanlagen.
- 10** Oxidation von Ammonium durch Mikroorganismen, normalerweise bis zum Endprodukt **Nitrat**.
- 11** Reduktion von Nitrat oder Nitrit durch Bakterien, im Wesentlichen zu gasförmigem **Stickstoff**.
- 12** Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als **Chlorid**.
- 13** Zur Filtration zählen Verfahren der Biofiltration und physikalische Verfahren, wie z. B. Sandfilter.
- 14** Um die Infektionsgefahr durch Abwasser zu mindern, wird Abwasser zum Teil nach der biologischen Behandlung desinfiziert. Zu den üblichen Verfahren zählen die physikalische Desinfektion durch UV-Strahlung und die chemische Desinfektion mittels Chlor-, Chlorgas- oder Ozonanlagen.
- 15** Zu Mikroschadstoffen zählen z. B. Mikroplastik oder Rückstände von Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Pflegeprodukten. Häufige Verfahren zur Mikroschadstoff-elimination sind die Aktivkohleadsorption, der Einsatz von Ozonanlagen oder Nanofiltration.

Erhebung der öffentlichen (allgemeinen) Abwasserbehandlung 2016

7K

(Behandlung von Abwasser, hauptsächlich aus Privathaushalten zugeleitet)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung wird alle drei Jahre durchgeführt und stellt grundlegende Informationen zum Stand und zur Entwicklung der öffentlichen Abwasserentsorgung und -behandlung für wasserwirtschaftliche Analysen und Planungen bereit. Die Erhebung richtet sich an Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbehandlung betreiben. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Abwasserentsorgung und den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden Angaben zu § 7 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Darüber hinaus dürfen die statistischen Ämter der Länder nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse der Erhebung nach § 7 UStatG veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) dient der regionalen Zuordnung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.